

Rechtsverordnung über den Ladenschluss in der Stadt Rain

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlässt die Stadt Rain folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der an jedem

- a) letzten Sonntag im April,
- b) letzten Sonntag im Juli,
- c) zweiten Sonntag im September und
- d) zweiten Sonntag im November

stattfindenden Jahrmärkte dürfen, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an diesen Marktsonntag im gesamten Stadtgebiet Verkaufsstellen jeder Art in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von den Möglichkeiten des § 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Rain über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten vom 26. Oktober 2000 außer Kraft.

Rain, den 30. Oktober 2003
Stadt Rain

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt vom 31. Oktober 2003 bekannt gemacht.